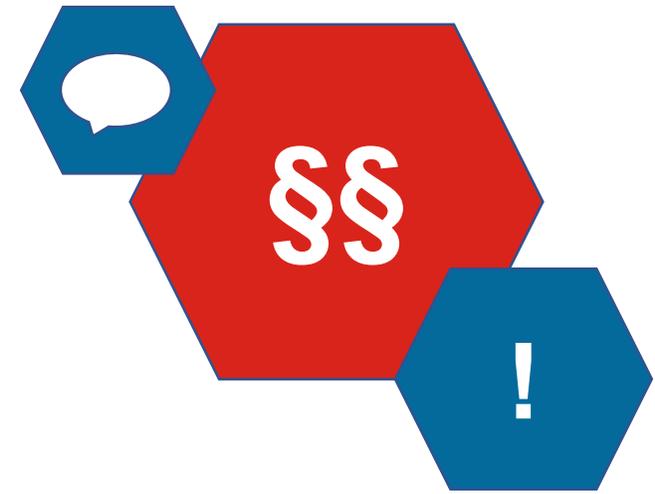




BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



Junge Menschen in Wohnungsnot – zwischen Lebenslagen und Rechtslage



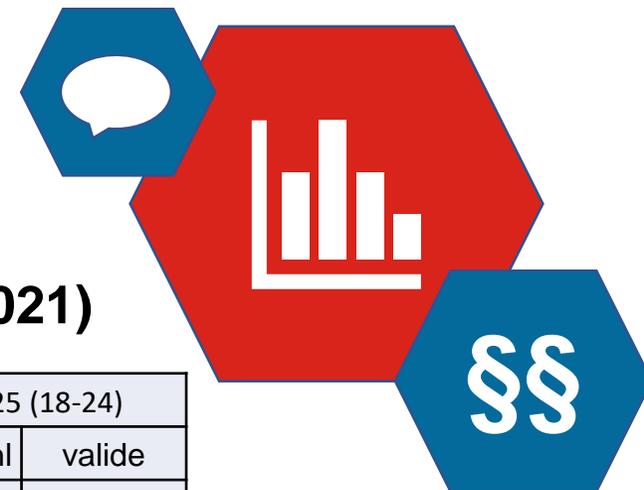
Lebenslage junger Menschen in Wohnungsnot (DzW-Zahlen aus 2021)

Unterkunftssituation unmittelbar in der Nacht vor Hilfebeginn (Spaltenprozent)	unter 18 Jahre		Gesamt		U25 (18-24)	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
Wohnung	13	8,7%	9116	25,4%	706	12,6%
bei Familie, Partner/in	49	32,7%	4619	12,8%	1311	23,3%
bei Bekannten	50	33,3%	9289	25,8%	2195	39,1%
Firmenunterkunft	0	0,0%	117	0,3%	20	0,4%
Frauenhaus	0	0,0%	56	0,2%	8	0,1%
Ambulant betreute Wohnform	4	2,7%	441	1,2%	57	1,0%
Hotel, Pension	0	0,0%	667	1,9%	60	1,1%
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	7	4,7%	3511	9,8%	342	6,1%
Flüchtlings-/Asylunterkunft	0	0,0%	148	0,4%	26	0,5%
Gesundheitssystem	0	0,0%	909	2,5%	90	1,6%
Stationäre Einrichtungen	3	2,0%	1202	3,3%	115	2,0%
Haft	1	0,7%	655	1,8%	50	0,9%
Ersatzunterkunft	3	2,0%	607	1,7%	42	0,7%
ohne Unterkunft	20	13,3%	4613	12,8%	593	10,6%



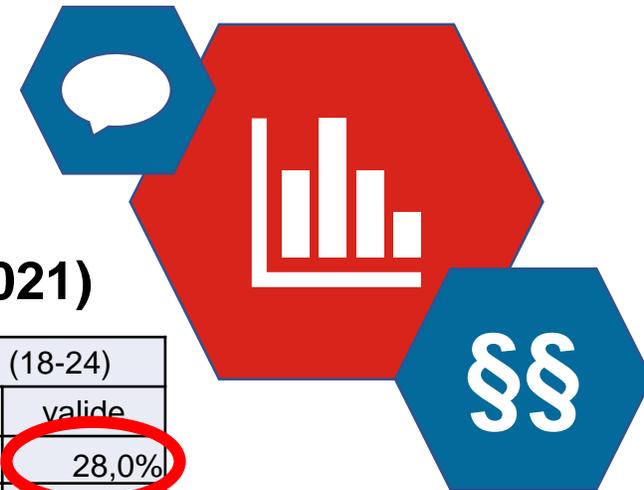
Lebenslage junger Menschen in Wohnungsnot (DzW-Zahlen aus 2021)

Grund eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (Spaltenprozent)	unter 18 Jahre		Gesamt		U25 (18-24)	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
Kündigung durch Vermieter	6	15,8%	6019	32,6%	797	29,1%
Räumungsklage	3	7,9%	1078	5,8%	78	2,9%
Zwangsräumung Eigenbedarf	1	2,6%	177	1,0%	7	0,3%
Zwangsräumung Mietschulden	1	2,6%	1771	9,6%	131	4,8%
Zwangsräumung wegen anderer Probleme	0	0,0%	790	4,3%	71	2,6%
Vertragsende	0	0,0%	501	2,7%	118	4,3%
Richterliche Anordnung nach Gewaltschutzgesetz	0	0,0%	137	0,7%	7	0,3%
Selbstkündigung	6	15,8%	3161	17,1%	455	16,6%
ohne Kündigung ausgezogen	21	55,3%	4822	26,1%	1072	39,2%
Gesamt (valide)	38	100,0%	18456	100,0%	2736	100,0%



Lebenslage junger Menschen in Wohnungsnot (DzW-Zahlen aus 2021)

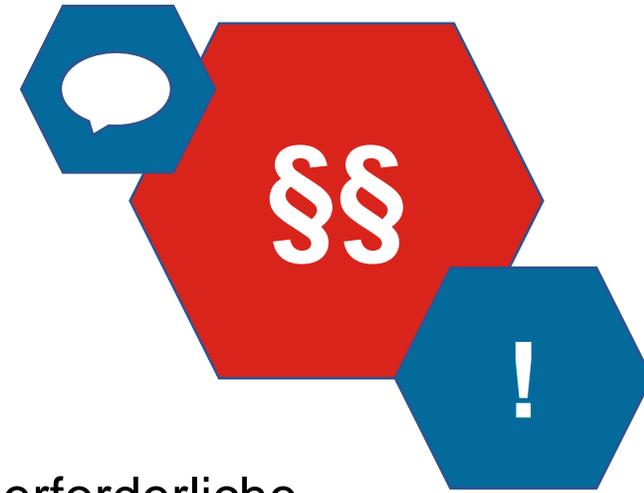
Auslöser eines akut drohenden oder des letzten Wohnungsverlustes (Spaltenprozent)	unter 18 Jahre		Gesamt		U25 (18-24)	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
Gewalt durch Partner/Partnerin	0	0,0%	548	2,4%	87	2,2%
Ortswechsel	20	23,5%	3486	15,1%	643	16,1%
Arbeitsplatzverlust/ -wechsel	0	0,0%	996	4,3%	111	2,8%
Krankenhausaufenthalt	0	0,0%	304	1,3%	23	0,6%
Haftantritt	3	3,5%	1591	6,9%	111	2,8%
Trennung/ Scheidung	2	2,4%	3600	15,6%	346	8,7%
Auszug aus der elterlichen Wohnung	33	38,8%	1555	6,7%	1033	25,9%
Höhere Gewalt	0	0,0%	332	1,4%	36	0,9%
Gewalt durch Dritte	1	1,2%	248	1,1%	52	1,3%
Miet- bzw. Energieschulden	2	2,4%	4483	19,4%	471	11,8%
Konflikte im Wohnumfeld	15	17,6%	4012	17,4%	805	20,2%
Veränderung der Haushaltsstruktur	4	4,7%	1037	4,5%	162	4,1%
institutionelle Nichthilfe	5	5,9%	209	0,9%	65	1,6%
Krankheit	0	0,0%	714	3,1%	43	1,1%
Gesamt (valide)	85	100,0%	23115	100,0%	3988	100,0%



Lebenslage junger Menschen in Wohnungsnot (DzW-Zahlen aus 2021)

Höchster erreichter Schulabschluss (Spaltenprozent)	unter 18 Jahre		Gesamt		U25 (18-24)	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
kein Schulabschluss	52	52,0%	4750	20,3%	1120	28,0%
Sonderschulabschluss	1	1,0%	867	3,7%	173	4,3%
Volksschul-/Hauptschulabschluss	27	27,0%	9768	41,8%	1542	38,6%
Mittlere Reife	15	15,0%	4533	19,4%	795	19,9%
Fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0	0,0%	2201	9,4%	216	5,4%
Sonstiges	5	5,0%	1239	5,3%	153	3,8%
Gesamt (valide)	100	100,0%	23358	100,0%	3999	100,0%

Höchster erreichter Berufsabschluss (Spaltenprozent)	unter 18 Jahre		Gesamt		U25 (18-24)	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
keine abgeschlossene berufliche Ausbildung	101	97,1%	14734	57,5%	3831	88,4%
Anlernausbildung	2	1,9%	1870	7,3%	116	2,7%
praxisbezogener Berufsabschluß	1	1,0%	7355	28,7%	287	6,6%
Fachschul- oder (Fach-)Hochschulbezogener Berufsabschluß	0	0,0%	1059	4,1%	37	0,9%
Sonstiger Berufsabschluß	0	0,0%	628	2,4%	61	1,4%
Gesamt (valide)	104	100,0%	25646	100,0%	4332	100,0%

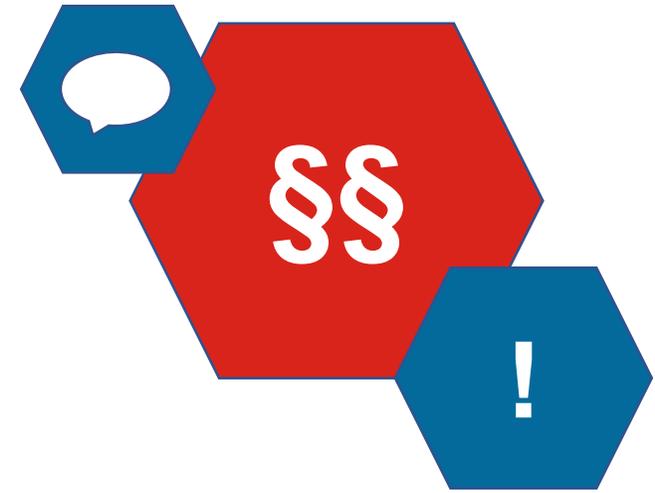


Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bei Minderjährigen lässt die im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erforderliche fachliche Bewertung der Lebenslage (**8a SGB VIII**) im Falle von Obdachlosigkeit nur den Schluss zu, dass eine akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit besteht.

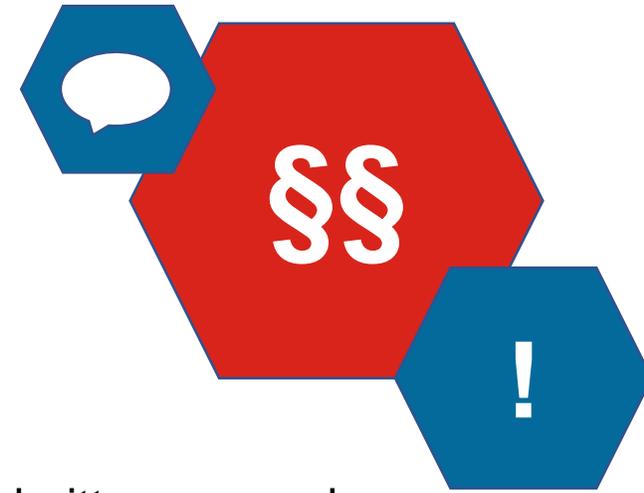
Diese akute Gefährdungssituation kann aber nur gut behoben werden, wenn

- der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen ermittelt wird
- die Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (**§ 8 SGB VIII**) und
- das Wunsch- und Wahlrecht (**§ 5 SGB VIII**) Berücksichtigung findet.



Was sind die entscheidenden Neuerungen im SGB VIII

- ➔ Stärkung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Volljährige
- ➔ Konkretisierung der Zusammenarbeitspflichten von Jugendhilfe und anderen Hilfen
- ➔ Stärkung der Nachbetreuung
- ➔ Verbesserte Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

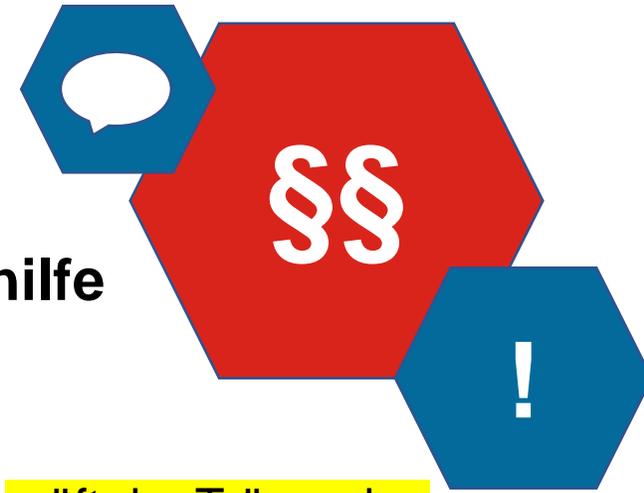


Stärkung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)

- (1) **Junge Volljährige erhalten** geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine **selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung** nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung** oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 **nicht aus**.

In der alten Fassung des § 41 SGB VIII hieß es: „**Einem jungen Volljährigen soll** Hilfe für die *Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung* gewährt werden.“ Mit der neuen Formulierung wird den Jugendämtern kein Ermessen mehr eingeräumt. Neben der Persönlichkeitsentwicklung wird auch die eigenständige Lebensführung und die reale soziale Lage in den Blick genommen. Die Coming-Back-Option ist nun explizit vorgesehen.



Konkretisierung der Zusammenarbeitspflichten von Jugendhilfe und anderen Hilfen

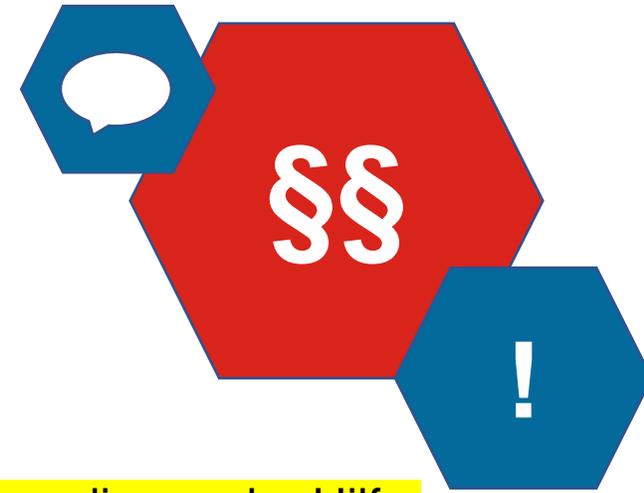
§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige)

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 36b SGB VIII (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang)

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. [...]

„Besondere Aufmerksamkeit verdienen bei der Betrachtung des infrage stehenden Leistungsspektrums auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.“
(Drucksache 19/26107, S. 95)

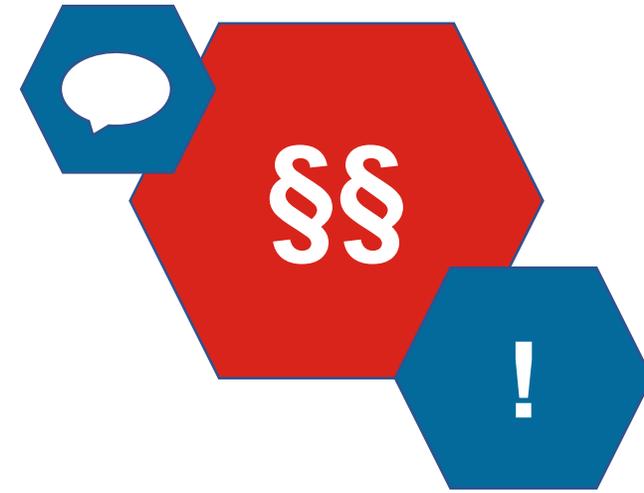


Stärkung der Nachbetreuung

§ 41a SGB VIII (Nachbetreuung)

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

Auch hier gibt es nun eine höhere Verbindlichkeit für die Jugendämter. Sie sollen bei praktischen Fragen, z. B. bei dem Abschluss von Arbeits- oder Mietverträgen unterstützen, aber auch eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen leisten. *„Hierbei soll Ziel sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpersonen nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.“* (Drucksache 19/26107, S. 96)



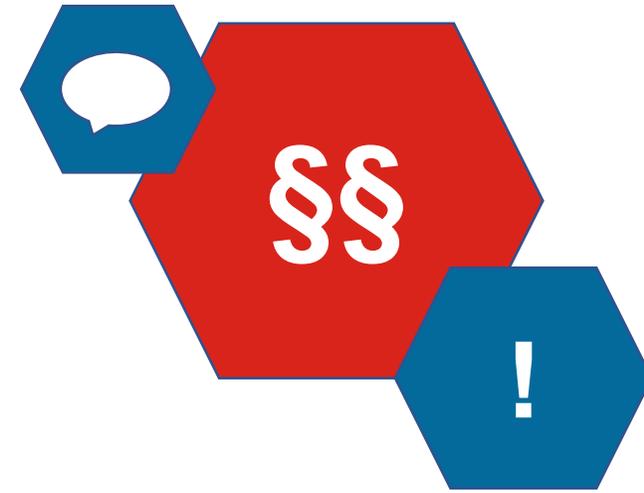
Verbesserter Zugang zu Beratung, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

An verschiedenen Stellen im Gesetz wird betont, dass **Beratung in einer für die jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form** angeboten werden muss. Zudem müssen auf unterschiedlichsten Ebenen Beschwerde- oder Beteiligungsmöglichkeiten gegeben sein.

Besonders hervorzuheben ist die neue gesetzliche Verankerung von **Ombudsstellen** auf überörtlicher Ebene in **§ 9a SGB VIII**. Diese sollen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden bei Konflikten beraten und können bei strittigen Fällen hinzugezogen werden.

Eine Übersicht der Ombudsstellen findet man unter:

<https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/topic/6477.ombudsstellen.html>



Bedarfsgerechte und rechtskonforme Angebote

Aus **§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** ergibt sich zudem folgender Auftrag:
Die Jugendhilfeplanung muss „die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend ... planen“ und dabei auch auf unvorhergesehene Bedarfe reagieren können. „Ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ (**§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII**) beinhaltet damit auch niedrigschwellige Angebote für junge Menschen im Bereich Wohnen.

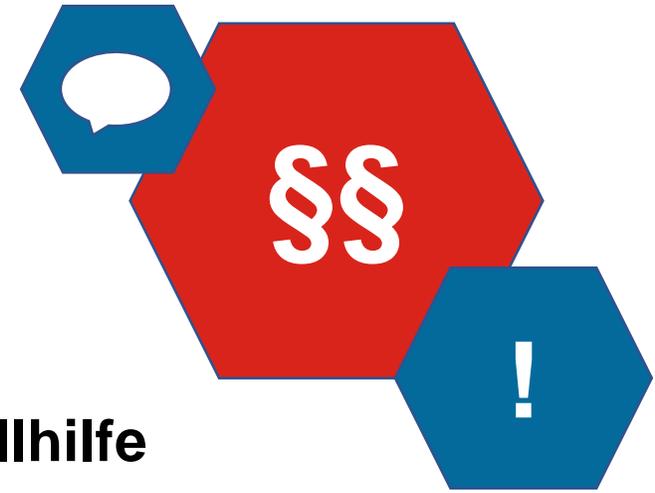


Bedarfsgerechte und rechtskonforme Angebote

Dies bedeutet, dass auch „schwierige“ oder anscheinend an Hilfe nicht interessierte junge Menschen erreicht werden müssen!

Zu hoch angesetzte Ziele und zu enge Vorgaben die Mitwirkungsbereitschaft betreffend können dazu führen, dass junge Menschen zu früh aus der Hilfe entlassen werden oder ihnen der Zugang zur Hilfe verwehrt bleibt!

Das KJSG hat nicht vorrangig die Erreichung bestimmter Ziele im Blick, sondern will die Verselbstständigung ermöglichen und die Gefährdung der weiteren Persönlichkeitsentwicklung verhindern!



Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe bzw. der Wohnungsnotfallhilfe

Wenn aus Sicht des Trägers der Sozialhilfe neben dem Bedarf nach **§§ 67 ff. SGB XII** ein jugendhilferechtlicher Bedarf vorliegt, darf er die jungen Menschen nicht einfach an die Jugendhilfe verweisen, weil diese vorrangige Hilfen bereit hält. Die Hilfe muss sofort einsetzen (**§ 18 SGB XII**) und die Durchführungsverordnung zu **§ 69 SGB XII** greift, nach der „bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ... ein Zusammenwirken mit dem Träger der Jugendhilfe erforderlich“ ist.



Forderungen der BAG W

- **die Erstellung von sozialräumlichen Gesamtkonzepten auf kommunaler Ebene für junge Erwachsene in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten inklusive der Regeln über Zuständigkeiten und Finanzierungen unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im KJSG**
- **die Schaffung von Bedingungen und Strukturen für eine gelingende Kooperation und Vernetzung insbesondere zwischen Jugendhilfe, Wohnungsnotfallhilfe und Jobcentern, z. B. durch die Integration der Wohnungsnotfallhilfe in die Jugendberufsagenturen**



Literatur-/ Quellenauswahl

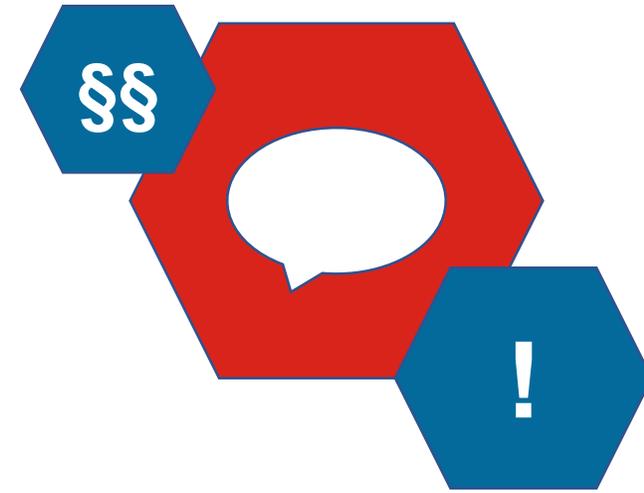
Deutscher Bundestag (2021): [Drucksache 19/26107, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen \(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG\)](#).

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2023): [Statistikbericht, Zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagenbericht, Berichtsjahr 2021](#).
Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2023): [Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes \(KJSG\) auf die Hilfen für junge volljährige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten](#). Berlin

Kositza, Martin (2024): [Wohnungslose junge Erwachsene: Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Hilfen](#). In Archiv Nr. 2/2024, S. 56-63

Kositza, Martin (2024): [Wohnungslose junge Menschen – Lebenslagen und Lösungsansätze](#). In Dreizehen Ausgabe 31 – Mai 2024, S. 47- 51



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wohnen ist ein Menschenrecht!

